Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf

Schulzendorfer Gemeindekurier

14. Jahrgang * Nr. 06/07 * Schulzendorf, den 17.10.2007 * Sonderausgabe

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- **Bekanntmachung Planergänzungsverfahren zum Vorhaben „Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld“** **Seite 1**

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

Planergänzungsverfahren zum Vorhaben „Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld“

Das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) hat nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. März 2006 zum Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 in der Fassung vom 21. Februar 2006 zum Vorhaben „Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld“ (PFB) ergänzend zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen in der Nachtzeit 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr Ortszeit Flugbetrieb zulässig ist. Darüber hinaus ist erneut über die Anordnung passiver Schallschutzmaßnahmen betreffend den Nachtschutz (PFB Teil A II 5.1.3, Seite 106) sowie über die Grenzziehung des Entschädigungsgebietes Außenwohnbereich (PFB Teil A II 5.1.5 Nr. 2, Seite 107) zu entscheiden.

Im Rahmen des Planergänzungsverfahrens werden die folgenden, von der Flughafen Berlin Schönefeld GmbH (FBS GmbH) erstellten bzw. in Auftrag gegebenen Gutachten und Unterlagen zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt:

a) Anschreiben der FBS GmbH an die Planfeststellungsbehörde vom 2.07.2007

b) Regionalwirtschaftliche Effekte einer Betriebsgenehmigung mit Kernruhezeit für den Airport Berlin Brandenburg International BBI vom 20.06.2007, Gutachter: Arbeitsgemeinschaft Institut für Verkehrswissenschaft der Universität Köln und Wirtschafts- und Verkehrsberatung Kurte & Esser GbR,

c) Der besondere Bedarf an der Durchführung von Flugbewegungen während der Nachtzeiten am Flughafen Berlin Brandenburg International vom 09.05.2007, Gutachter: Airport Research Center GmbH

d) Ermittlung der Fluglärmbelastung auf Grundlage aktueller Prognosen zum Nachtflugverkehr vom 18.06.2007 der FBS GmbH, Bereich Umweltschutz

e) Karte mit Darstellung der Nachtschutzgebiete, AzB 95, nach aktueller Bedarfsprognose Gutachten ARC und nach Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004

Die genannten Gutachten und weiteren Unterlagen sowie zur weiteren Information das Schreiben der Planfeststellungsbehörde an die Träger des Vorhabens vom 11.07.2006, der Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 und ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.2006 (BVerwG 4 A 1075/04) liegen in der Zeit

vom 29. Oktober 2007 bis 28. November 2007

in der Gemeinde Schulzendorf
Außenstelle Bauamt
Karl-Marx-Straße 14-16
15732 Schulzendorf

während der Dienstzeiten:

Montag:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr	

und nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – bis einschließlich 12. Dezember 2007 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) – können bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg – Anhörungsbehörde – im Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355-110, Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666 oder bei der Gemeinde Schulzendorf Hinweise oder Bedenken schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden.

2. Die Einwendung muss Namen und Anschrift des Einwenders enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 10 Abs. 4 Satz 1 Luftverkehrsgesetz).

3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die nicht diesen Erfordernissen entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Dies gilt auch, soweit die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (vgl. § 17 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg).

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden über den Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Von einer Erörterung kann nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 Luftverkehrsgesetz auch abgesehen werden.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anhörungsbehörde gegebenenfalls die Einwendungen an die Träger des Vorhabens zur sachgerechten Vorbereitung des Erörterungstermins übergibt.

6. Durch die Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen, gegebenenfalls Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planergänzungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Schulzendorf, den 09.10.2007

gez. i. V. Koppe
Beigeordnete

Ende des amtlichen Teils

Telefonanschlüsse Gemeindeamt

Bürgermeister	431 12
Sekretariat	431 12
Fax:	49 741
Haupt-, Rechts- und Ordnungsamt	
Beigeordnete	431-13
Personalbüro	431-25
Allg. Verwaltung	431-26
Allg. Datenverarbeitung	431-16
Gewerbe/Bußgelder/ Ordnung, Sicherheit, Fundbüro	431-24/19

Kämmerei (Amt 2)	
Amtsleiterin	431-30
Steuern	431-14
Gemeindekasse	431-21
Liegenschaften	431-20
Vollstreckung	431-18
Soziales, Bildung, Kultur (Amt 4)	
Amtsleiter	431-23
Kultur/Sport	431-22
Schulen/Kita/Hort	431-27

Bauamt (Amt 6)	
Außenstelle Karl-Marx-Str. 14-16	
Amtsleiterin	46 226
Hochbau/ Bauanträge	46 230
Tiefbau	46 227
Straßenreinigung/ Friedhofswesen/ Wohnungswesen	46 229
Fax:	46 232
Revierpolizistin (Sporthalle, Raum 3)	42 952

Impressum

Herausgeber und verantw. für den amtlichen Teil:
Gemeinde Schulzendorf
Otto-Krien-Straße 26, 15732 Schulzendorf
Frau Rita Koppe (Beigeordnete)
Tel.: 033762/43112, Fax: 033762/49741

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
Gemeinde Schulzendorf
Frau Rita Koppe (Beigeordnete)
www.schulzendorf.de
e-mail: gemeinde@schulzendorf.de

Erscheinungsfolge: nach Bedarf
Auflagenhöhe: 3.600
Druck:
Printservice Thomas Fröhlich
Thälmannstraße 24, 15741 Bestensee

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf ist in der Gemeindeverwaltung, Otto-Krien- Str. 26, 15732 Schulzendorf erhältlich.